

11476 11476

Philosophische
Zeitfragen.

Völkerbund
und
Rechtsgedanke

von
Eduard Spranger

539

Verlag
von Felix Meiner, Leipzig.

Philosophische Zeitfragen

Die Gegenwartskultur ist der Gefahr ausgesetzt, zu verkümmern. Eines der bedenklichsten Symptome ist die Art, wie einschneidende Fragen der politischen und sozialen Reform heute fast nur noch von Gesichtspunkten augenblicklicher Interessen beurteilt und in Szene gesetzt werden. Die Tagespresse leistet dieser Verflachung Vorschub. Uns fehlt die besonnene, tiefe Kultur früherer Zeiten.

Diese wieder zu erzeugen und durch Einbettung von Tagesproblemen in den ruhigen Strom des philosophischen Denkens jener Verflachung ein Hindernis zu bereiten, haben sich die „Philosophischen Zeitfragen“ zur Aufgabe gemacht. Sie werden Verbindungen anknüpfen mit überragenden Persönlichkeiten der Vergangenheit, sie werden deren Problemlösungen mit modernen in Parallele stellen, und werden zeigen, wie sich die Streitfragen des Augenblicks im Lichte philosophischer Besinnung ausnehmen.

Nicht durch historisch-philologische Kleinarbeit soll dieses Ziel erreicht werden; vielmehr soll ein gewisser Verzicht auf allzu gelehrten Ballast, eine freiere künstlerische Darstellung, jedoch nicht auf Kosten der Objektivität, den „Zeitfragen“ eine breite Wirkung ermöglichen.

Die ersten Bände der „Philosophischen Zeitfragen“ bilden:

Eduard Spranger

Völkerbund und Rechtsgedanke

Rede, gehalten am 22. März 1919 in einer Akademiker-Versammlung in der Wandelhalle der Universität Leipzig.

Constantin Oesterreich

Die Staatsidee des neuen Deutschland

Prolegomena zu einer neuen Staatsphilosophie.

Karl Vorländer

Kant und der Gedanke des Völkerbundes.

Richard Boschan

Der Streit um die Freiheit der Meere

im Zeitalter des Hugo Grotius.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig

M. 2. 20

1080



Völkerbund und Rechtsgedanke

Rede

gehalten in einer allgemeinen Akademikerversammlung

am 22. März 1919

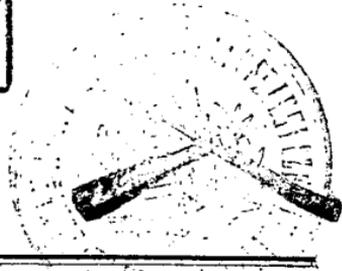
in der Wandelhalle der Universität Leipzig

von

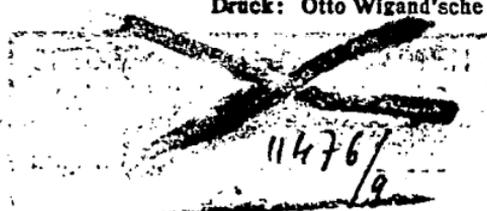
Eduard Spranger

SZEGERDI TUDOMÁNYEGYETEM	
Állam- és jogtudományi kar	
Lelt. napl. no.	30645/9.
	1956. dec. 31.

677-1837/38.



Druck: Otto Wigand'sche Buchdruckerei G. m. b. H., Leipzig.



Hochansehnliche Versammlung!

Leopold von Ranke hat gesagt, der Wandel der Ideen in der Menschengeschichte sei nichts anderes als „die Geschehnisse Gottes in der Welt“. Und es bleibt eine der großartigsten Gedankendichtungen, daß hinter all dem bunten historischen Geschehen ein Weltgeist lebt und webt, der die Geschlechter der Menschen als Mittel benutzt, um seine Zwecke zu erreichen und seinen Sinn zu entfalten. Was wir in den letzten Jahren erlebt haben, das lag in seiner gewaltigen Schicksalsgröße jenseits von Wollen und Nichtwollen, von Schuld und Unschuld. Es war ein Schicksal Gottes in der Welt, eine Krisis des Weltgeistes. Um so qualvoller haben wir es empfunden, daß sich in den langen Jahren des Krieges der eigentliche Ideengehalt dieser Weltenwende nicht enthüllen wollte. Der bloße wirtschaftliche Wettkampf zweier Großmächte, Mitteleuropa und das größere Britannien, erschienen uns zu geringfügige Ziele, als daß um ihretwillen die ganze Kulturwelt in Blut getaucht werden sollte. Wir verstanden die beherrschende Idee der neuen Epoche nicht, weil sie nicht in dem Kriege selbst drinlag, sondern erst aus seiner Beendigung wie das Morgenrot eines neuen Tages hervorgehen sollte. Die Kräfte der alten Zeit mußten sich gleichsam verbrauchen und vernichten, ehe das Neue emporsteigen konnte. Wir alle wußten nicht, daß dieser entsetzlichste aller Kriege

als weltgeschichtliche Frucht aus sich entlassen würde sein genaues Gegenteil: den Beginn einer tieferen Gemeinsamkeit der Völker, nicht als Traum und als Sehnsucht, auch nicht als Verständigung einzelner Erwählter, sondern als einen festen Bau auf dem Fundamente der Rechtsidee und der positiven Rechtsgestaltung.

Und doch kann diese Idee bei tieferer Besinnung uns nicht ganz fremd erscheinen. Ja sie ist eigentlich nur die Vollendung und letzte Krönung eines Vorganges, der schon mit den Anfängen des politischen Lebens einsetzt und besonders in der Neuzeit eine große sichtbare Strömung geworden ist: der allmählichen Umwandlung des Machtstaates in den Rechtsstaat. Der Absolutismus des 16. und 17. Jahrhunderts wird in langem geistigem Ringen erfüllt mit dem Edelgehalt des Rechts. Und als dieser Prozeß gegen Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß gekommen war, als der Rechtsstaat nach innen erreicht war, da schien diese Bewegung zunächst abgebrochen und ihr mögliches Ziel erreicht. Aber es war nur ein Atemholen der Geschichte. Wir nehmen heute die alten Gedanken wieder auf, wenn wir unsre Kraft daransetzen, der Rechtsidee auch im äußeren Wettkampf der Völker zur Herrschaft zu verhelfen. Ja wir können den Sinn dieser neuen Aufgabe nur verstehen, wenn wir von einer Parallele zwischen der Rechtsstaatsidee und der Völkerbundidee ausgehen; nur so werden wir zuletzt den echten Völkerbundgedanken unterscheiden können von den Verzerrungen und Mißdeutungen, durch die ein unerloschener Haß ihn heute noch entstellt.

Treten Sie mit mir in diese geschichtsphilosophische Betrachtung ein. Wir verfolgen zunächst

jene erste Linie, die mit dem Staat als Machtgebilde anhebt und über den allmählichen Sieg der Rechtsstaatsidee bis zu einem Punkte führt, an dem das Recht selbst im Innern des Staates zu einer Macht geworden ist. Daneben stellen wir eine zweite, die mit dem ungehemmten Machtkampf der Völker in den Stürmen des Weltkrieges beginnt und über künftig wachsende völkerrechtliche Garantien fortführt bis zu einem fernen Gipfel der Menschheit, auf dem der Rechtsgedanke selbst als eine Großmacht im Rat der Völker herrschen und gestalten wird. Wir sehen und wir lieben dieses Ziel. Eben deshalb müssen wir uns fragen, ob der Entwurf eines Völkerbundvertrages, der uns von der Entente bekannt geworden ist, als ernster Schritt auf diesem Wege gelten darf.

I. Der Staat ist Macht. Vor dieser Wahrheit dürfen wir uns nicht verschließen. Er ist in seinem Kern nichts anderes als die höchste organisierte Kollektivmacht eines Volkes. Und er würde sich selbst verlieren, wenn er jemals ganz aufhörte, Macht zu sein. So aber, wie dieser weltliche Staat zu Beginn der Neuzeit sich aus mittelalterlich-theokratischer Hülle befreit, gleicht er zunächst einem entfesselten Strom, der die Länder zwar befruchtet, aber auch verderblich überschwemmt. Machiavelli hat mit realistischen Farben das Bild gemalt, wie der Staat aussähe, wenn er Macht bliebe und nichts als Macht zum Ziele hätte: ein Gewirr von Tyrannenwillkür, von Unsicherheit und Unaufrichtigkeit, von Rivalität und Machtgier. Sogleich aber setzt auch die Arbeit ein, diesen Strom zu kanalisieren und ihm einen festen berechenbaren Lauf zu geben. So wird das Gebilde der launischen Natur mit tieferem Kulturgehalt erfüllt; das Maßlose empfängt sein Maß, das Gestaltlose Gestalt:

„Themis selber führt den Reigen
 Und mit dem gerechten Stab
 Mißt sie jedem seine Rechte,
 Setzet selbst der Grenze Stein,
 Und des Styx verborgne Mächte
 Ladet sie zu Zeugen ein.“

Um es mit einem Wort zu sagen: Die Rechtsidee ist nichts anderes als die sittlich verstandene, geregelte und geadelte Macht. —

Dieser Prozeß, in dem sich die Umwandlung des absolutistischen Staates in den Rechtsstaat vollzogen hat, ist eine der größten Geistesleistungen der Menschheit. Sie liegt vor uns in den immer wiederholten Bemühungen des sog. Naturrechtes. So mannigfach ihr Inhalt sein mag, darin stimmen die naturrechtlichen Systeme überein, daß sie in Gedanken eine Staatsmacht konstruieren wollen, die der Idee der Gerechtigkeit genügt und die deshalb die Anerkennung der Untertanen nicht nur finden kann, sondern finden soll. Alle Völker haben sich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert an dieser Arbeit beteiligt: sie war eine internationale Angelegenheit. Unter den Namen der großen Naturrechtler finden wir ebenso die Engländer Hobbes und Locke wie die Holländer Grotius und Spinoza, ebenso den Franzosen Bodinus wie die Deutschen Althusius, Pufendorf und Christian Wolff. Ihren reifsten Gipfel aber findet diese Denkweise in Rousseau, Kant und Fichte. Rousseau hat gelehrt, daß der Gesamtwille (die *volonté générale*) die Seele und der Souverän des Staates sein müsse. Kant hat die Rechtsbildung als den eigentlichen Sinn der Weltgeschichte ausgesprochen: „Das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, ist die Erreichung einer allgemein das

Recht verwaltenden Gesellschaft." Und Fichte hat hinzugefügt, daß diese Idee der vollendeten Rechtsgemeinschaft im Wesen der Vernunft selber liege und daß sie „unter die zwar aufzuhaltenden, aber nicht zu vernichtenden Zwecke der Natur gehöre“.

Wir können nicht ausführen, mit welchen Denkmitteln das Naturrecht das Evangelium vom Recht verkündet hat. Man ließ den Staat gleichsam noch einmal vor den Augen der Betrachter entstehen: aus einem staatlosen Zustand, dem Naturzustand, sollte er hervorgehen durch Verträge. Den Naturzustand schilderte man allgemein als die Herrschaft des unbeschränkten Machtstrebens. Im Gesellschaftsvertrag und im Staatsvertrag sah man die beiden rechtlichen Urakte, aus denen das ganze Recht und mit ihm der rechtlich gefaßte und geordnete Staat hervorgegangen sei.

Aber welches ist denn nun der Sinn des Rechtes? Auf diese Frage haben erst Montesquieu und Rousseau die befriedigende Antwort gegeben. Das Recht ist der Ausfluß des Gesamtwillens. Nur müssen wir diesen Willen recht deuten. Er ist ein überindividueller, ein unparteiischer, ein neutraler Wille, der sich in lauter allgemeinen Gesetzen ausspricht. Er ist also nicht einfach der Wille aller; denn dieser wird nie gleichgerichtet sein. Er ist auch nicht der Wille der bloßen Majorität; denn dieser kann ebenfalls irren. Er ist überhaupt keine Tatsache, sondern eine Idee, die über dem wirklichen Leben schwebt und Anerkennung fordert, selbst wenn ihr keine Anerkennung wird.

So wie der Mensch, wenn er die Wahrheit sucht, sich in seinem Innern über sein beschränktes Ich, seine Leidenschaften, Wünsche, Hoffnungen erheben muß, um ganz im Reich der sachlichen Gedanken und Ge-

setze zu leben, so ist auch der Rechtswille eine höhere Schicht in seiner Seele: ein unbestochener Wille, der Regeln setzt ohne Ansehen der Person und ohne egoistischen Antrieb, ein Prinzip der Allgemeingültigkeit, Gesetzlichkeit und Selbstbeschränkung mitten in der Subjektivität, Anarchie und Leidenschaftlichkeit der Seele. Dieser Gesamtwille ist ein allgemeiner Wille, weil er aus einem allgemeinen Subjekt hervorgeht und auf allgemeine Objekte gerichtet ist: er ist zunächst ein überindividuelles Wollen, in dem die Einzelansprüche ausgeglichen und geregelt sind; und sodann ein Wille, der Gesetze gibt für alle künftigen Fälle, ohne Rücksicht auf einzelne Gelegenheiten und Interessen.

Ein solcher Wille schafft das Recht. Wer in ihm lebt, der fühlt sich von etwas Höherem ergriffen. Deshalb haben die Menschen von jeher das Recht mit dem Charakter des Feierlichen und Erhabenen umgeben. Man verehrte es als eine Götterstimme in der Menschenbrust. „Es hört sie jeder, geboren unter jedem Himmel“, diese Stimme unbestochenen Rechtes. Ein solcher Wille bleibt immer eine Idee, aber keine tote Idee, sondern eine Idee, die die Welt bewegen soll. Soll sie aber in die Bedingungen der Wirklichkeit übersetzt werden, so bedarf es dreier politischer Grundsätze, in denen das Wesen des Rechtsstaates zum reinsten Ausdruck kommt: des Prinzips der Volkssouveränität, der Menschenrechte und der Teilung der Gewalten. Der Rechtsstaat muß auf der Volkssouveränität aufgebaut werden, weil nur so der Gesamtwille aus dem Ganzen des Volkes herausgeholt werden kann. Dadurch, daß jeder Anteil an dem Staat erhält, wird jeder erst emporgelbnet zu jener Stufe allgemeinen, unpartei-

ischen Wollens: der Gemeinssinn soll in ihm lebendig werden. Die Menschenrechte gipfeln in den Forderungen der Freiheit und der Gleichheit. Rechtliche Freiheit ist nicht Willkür: sie gibt dem Individuum nicht nur Ansprüche, sondern auch Pflichten; so darf es sich zugleich als Subjekt und als Objekt der Staatstätigkeit fühlen. Der einzelne ist nicht nur Regierter, sondern auch Regent, und in dem echten Rechtssatz findet er zuletzt nur seinen eigenen tiefsten Willen wieder: ein selbstgegebenes Gesetz, wenn er sich ernstlich prüft. Auch die Gleichheit ist mehr als bloße gesellschaftliche Tatsache: sie bedeutet die Gleichheit vor dem Gesetz: die Einordnung des Schwachen wie des Starken in den allgemeinen Regelwillen, der Leben, Sicherheit und Eigentum verbürgt. Endlich die Teilung der Gewalten: sie soll verhindern, daß es zu feindlichen Konflikten zwischen dem allgemeinen Rechtswillen und dem Privatinteresse in der Seele der staatlichen Organe komme: Wer die Gesetze gibt, soll sie nicht ausführen, und wer sie ausführt, soll noch der Rechtskontrolle Dritter unterworfen sein. So schafft die Teilung der Gewalten Sicherheitsventile gegen den Druck der regellosen Machtinstinkte.

Der Sinn des Rechtsstaates legt sich also in diese drei Prinzipien auseinander, denen wir bei dem Recht des Völkerbundes wieder begegnen werden: in die Volkssouveränität, die Menschenrechte der Freiheit und Gleichheit, und die Teilung der Gewalten. Der Sinn des Rechtes selbst ist die Regelung der gesellschaftlichen Freiheits- und Gebundenheitssphären durch einen neutralen Gesamtwillen. Der Sinn der Rechtsidee verlangt, daß dieser unbestochene Regelwille in der Gesamtheit wirklich zur Herr-

schaft komme, statt der begrenzten Interessen von einzelnen Menschen oder Gruppen. —

Wo dies geschehen ist, da bildet sich eine neue Macht neben, ja über den alten Kräften der Gesellschaft. Es besteht ein eigentümliches Wechselverhältnis zwischen Staat und Recht: zunächst scheint das Recht als das schwächere seinen Halt zu finden an der Macht des Staates, der die Rechtsregeln durch seine Zwangsgewalt garantiert. Aber zugleich geschieht doch auch das Umgekehrte: die immer fester und mächtiger werdende Rechtsüberzeugung stützt den Staat und verleiht ihm erst die wirklich tiefgreifende und beständige Macht. Der Staat selbst ist in die Formen des Rechtes gefaßt: die Rechtsidee ist als der Grundstein in seine Fundamente mit hineingebaut. So wird das Recht selber zu einer Machtquelle. Gegen die im Volksbewußtsein verwurzelte Rechtsidee wird sich der Staat selbst mit Kanonen nicht helfen können. Gewiß, es ist so: nur die Macht garantiert das positive Recht. Aber wir müssen weiter fragen: wer garantiert auf die Dauer die Macht? Und da lautet die Antwort: nur das ideale Recht, das ungeschriebene, aber lebendige, das in der Brust der Kulturmenschheit wohnt und das nicht durchbrochen werden kann, ohne daß jene heilige Rache entstände, die gewaltiger ist als jeder niedere Vergeltungswille: die Rache des verletzten Rechtsgedankens. Also gibt es keinen festen Staat und keine echte Kultur, in deren Fundamente nicht der Wille zum Recht hineingesenkt wäre. Darin besteht die Sittlichkeit des Staates, daß er getragen und durchströmt sei von dem Willen zum Recht.

II. Sollte dies alles nicht in entsprechender Weise auch von der Gemeinschaft der Völker gelten? Wenn

das Recht den Staat gebändigt hat, wie Zeus seinen Vater Kronos — warum sollte es nicht zuletzt auch die Staaten bändigen können? Sollte nicht auch hier die Rechtsidee eine Rechtswirklichkeit gebären können? Manche Naturrechtslehrer haben geglaubt, daß der Naturzustand zwischen den Staaten das Unvermeidliche bleibe: hier sei der Kampf aller gegen alle die ewige Bestimmung. Denn hier fehle eben die bändigende Souveränität über den Parteien. Aber darin liegt nur Kleingläubigkeit gegenüber der Macht der Ideen. Auch im Staate war ursprünglich alles Partei, alles Mißtrauen, alles Herrschbegierde. Auch hier mußte der überlegene Rechtswille erst langsam zum Durchbruch kommen, zum Durchbruch aus der Gedankenwelt in die Welt der Wirklichkeit und der wirkenden Kräfte. Das hat Kant uns unvergleichlich geschildert: Die „ungesellige Geselligkeit“ oder der „Antagonismus der Gesellschaft“, das Getriebe der Leidenschaften und Begierden ist es, was gleichsam unvermerkt, aber mit Naturnotwendigkeit die Rechtsordnung aus sich herausgetrieben hat. Sollte es nicht unter den Staaten ebenso sein? Die unablässige Rivalität bei gleichzeitig starker Interessenverflechtung der Völker ist der Stachel, der zur Ausbildung einer überstaatlichen Rechtsordnung treibt. Auf diesem Gebiet kann der Glaube des Naturrechts an die aufbauende Kraft des bloßen Rechtsgedankens erst seine Triumphe feiern: denn hier wird zur Tatsache, was für die Entstehung des Staates selbst nur als eine Fiktion, nur als kritischer Maßstab gelten konnte: der Vertrag aller mit allen, das Gegenseitigkeitsverhältnis als moralische Verpflichtung und als Willensbindung. Hier also wird sich zeigen, ob dem Rechtsgedanken wirklich ein solches Schöpferium innewohnt, daß er aus sich

heraus, ohne eine souveräne letzte Macht, an die er sich anlehnen könnte, feste vertragliche Bindungen der Völker unter sich zu schaffen vermag. Es wiederholt sich hier, ins Große übersetzt, der gleiche Gedankenprozeß. Im Innern waren es die einzelnen, die sich nach der Fiktion des Naturrechtes zusammensetzten und einen Vertrag auf Gegenseitigkeit schlossen nach dem Satze: *pactis standum* (Verträge binden), d. h. mit der Bereitschaft, sich durch den Rechtswillen in der eigenen Brust, nicht durch den bloßen Egoismus der Interessen leiten zu lassen. Jetzt sind es die Staaten, d. h. überindividuelle Gesamtpersönlichkeiten, die zusammentreten mit dem Willen, daß auch unter ihnen über den Interessenegoismus hinaus der Rechtsgedanke zu einer herrschenden Kraft werde.

Eigentlich kehrt damit das juristische Denken nur zu den Anfängen des neuzeitlichen Naturrechts zurück. Denn das klassische Werk des Hugo Grotius „*De jure belli ac pacis*“, das mit an der Spitze der ganzen Bewegung steht, war ein völkerrechtliches Werk, wenn es auch mehr vom Recht des Krieges als von dem des Friedens handelte. Diese Ausdehnung der Rechtsidee ins Völkerrecht ist seitdem in den Hintergrund getreten. Es schien, als ob mit der Ausbildung des Rechtsstaates im Innern diese Gedankenbewegung erschöpft und abgetan sei. Aber dies erklärt sich aus der politischen Entwicklungsstufe, zu der man im 19. Jahrhundert in Europa gelangt war: erst mußten die Staaten in sich als historisch-politische Individualitäten abgeschlossen werden. Erst mußte — um es anders zu sagen — die nationale Idee ganz reif und fertig werden. Diese Epoche ist gleichsam die Sturm- und Drangzeit der Nationen: auch im Einzelleben ist das Erwachen des Ich zum Selbstbewußtsein

die kritische Durchgangsstufe, eine Zeit strenger Absonderung und krankhafter Verletzlichkeit, eine Zeit des ungehemmten Selbstbehauptungsdranges. Ist aber das Ich zum Bewußtsein seiner selbst gekommen, so beginnt das männliche Alter des bewußten Zusammenwirkens und der willigen Einordnung in das Ganze. Diese Stunde ist jetzt für das Leben der Völker da. Im 19. Jahrhundert haben sie sich in sich selbst vollendet. Es war eine Zeit der großen nationalen Kriege, der schrankenlosen Selbstbejahung, der Expansion, des Imperialismus. Aber auch diese Stürme müssen sich einmal austoben. Aus den Glaubenskriegen erwuchs als letzte friedliche Frucht die Toleranzidee. So muß aus der nationalen Bewegung nach dem letzten großen Aufflackern der Gegensätze endlich ein übernationaler Gedanke hervorgehen, nicht als Wiederauslöschung der Nationalität, sondern als ihre bewußte und männliche Einordnung in größere Menschheitszusammenhänge. Dafür ist der Boden durch die unsäglichen Leiden des Weltkrieges geebnet worden. Aus dem Kriegsgewirr erhebt sich von neuem der Wille zum Recht, nicht nur als eine verschwiegene Idee und Sehnsucht, sondern als eine organisierende Kraft, die die Wirklichkeit gestalten will. Der Absolutismus der nationalen Machtansprüche — genannt Imperialismus — weicht dem höheren Gedanken eines völkerverbindenden Rechtes. —

Wenn diese Epoche heraufzieht, so wird sie folglich nichts anderes bringen, als die Ausdehnung der Prinzipien, auf denen der Rechtsstaat beruht. Wir fanden als Merkmale des Rechtsstaates die Volkssouveränität, die Menschenrechte und die Teilung der Gewalten. Auf der Stufe der Völkerrechtsgemeinschaft wird ihnen entsprechen die Völkersoli-

darität, die Freiheit und Gleichheit der Nationen, und die Bildung übernationaler Organe.

Die Volkssouveränität erweitert sich zur Völkersolidarität. Wir sahen, daß der rechtliche Gesamtwille im Innern eines Staates nur durchdringen kann, wenn die ganze Nation selbständig ihre Geschicke lenkt. In der Gemeinschaft der Nationen darf es keinen souveränen Herrscher, keine einseitige Machtspitze geben. Souverän sei nur der vom Rechtsgedanken gelenkte Gesamtwille aller Kulturvölker, der nichts anderes sein darf, als der höchste Kulturwille, als die Stimme der Menschheit selber. Die Völkersolidarität, wenn sie sich auf alle erstreckt, kann nicht mehr eine Interessensolidarität sein, sondern nur die Gemeinsamkeit der Rechtsüberzeugung, der über die ganze Welt ausgebreitete Gesamtwille als ideale Norm des Urteilens und Handelns. Es kommt darauf an, daß auch auf diesem heißesten Boden das Spiel der Parteien überboten werde durch jene höhere Einstellung auf das Allgemeine, die wir beim Rechtsstaat geschildert haben. Die Entscheidungen müssen getroffen werden von dem allgemeinen Subjekt der Völker, nicht im Namen der einzelnen Subjekte, und sie müssen sich aussprechen in allgemeinen Regeln und Grundsätzen, nicht aber direkt auf vereinzelte Objekte gerichtet sein. Deshalb ist ein großer Unterschied zwischen Völkerbündnissen und Völkersolidarität. Völkerbündnisse haben immer etwas außer sich, gegen das sie gerichtet sind. Völkersolidarität ist die Idee eines einheitlichen Wollens der Menschheit. Und es ist ein großer Unterschied zwischen einer politischen Maßregel und einer völkerrechtlichen Maßregel. Der politische Akt richtet sich

immer auf das Einzelne als direktes Objekt der Interessen. Die völkerrechtliche Maßnahme muß den einzelnen Akt als Anwendung eines allgemeinen Satzes rechtfertigen, eines allgemeinen Satzes, der feststeht, gleichviel ob gegen mich oder für mich. Nicht: Right or wrong, my country, sondern: Fiat justitia, pereat iniustum! Wir verkennen die Schwierigkeit dieses Gedankens nicht. Im Einzelleben lassen sich viele Angelegenheiten denken, für die es im Staat ganz unparteiische Instanzen gibt. In den Angelegenheiten des Völkerlebens ist jede Macht schließlich irgendwie Partei. Die Aufgabe kommt also darauf hinaus, in den Parteien selbst einen unparteiischen Rechtswillen zur Herrschaft zu bringen. Kein Wunder, daß die Geschichte so spät zur Lösung dieses Problems gelangt!

Die Voraussetzung für die Entstehung einer solchen Völkersolidarität ist die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen. Den Menschenrechten im Staat entsprechen daher Völkerrechte im überstaatlichen Verhältnis. Freiheit und Gleichheit des einzelnen sind die beiden Pfeiler des Rechtsstaates. Freiheit und Gleichheit der Nationen sind die Grundpfeiler der organisierten Völkergemeinschaft. Natürlich kann es sich auch hier nur um rechtlich-politische Freiheit und Gleichheit handeln. Unbeschränkte Freiheit hat auch im Staate niemand, sondern nur die Freiheit unter dem Recht als einer selbstgegebenen Regel. Daher umfaßt diese Freiheit nicht nur Rechte, sondern auch bindende Pflichten, die deshalb zur Freiheit zählen, weil sie im tiefsten selbstgewollte Pflichten sind. Und unbedingte Gleichheit ist nirgends verwirklicht; sondern gemeint ist wieder die Gleichheit vorm Gesetz. Der Vertrag des

echten Völkerbundes bedeutet eine gegenseitige Einschränkung der ungebundenen Macht zugunsten eines geregelten und geordneten Verhältnisses. Die Freiheit der Kulturvölker ist also Selbstbestimmungsrecht und Selbstbeschränkungspflicht: Selbstbestimmungsrecht: d. h. es wird nicht die Aufgabe der Nationalität verlangt, sondern die Nationalität bleibt als eine berechtigte Form individuellen Daseins erhalten. Selbstbeschränkungspflicht: denn keine Nation darf sich unbegrenzt ausleben — das war das System des Imperialismus; sondern sie hat die Pflicht, sich den allgemeinen Grundsätzen und Regeln des übernationalen Gesamtwillens zu fügen. Der Wille solcher Gesamtpersönlichkeiten, wie es die Nationen sind, kann aber nur festgestellt werden auf dem Wege freier und unbeeinflusster Volksabstimmungen. Und dieser Wille verdient denselben Schutz, wie im Staate Leben, Sicherheit, Freiheit und Besitz des einzelnen gewährleistet sind.

Endlich aber kehrt auch die Teilung der Gewalten auf diesem Gebiete wieder. Der Kern dieser alten Lehre besteht darin, daß die ausführende Gewalt getrennt werde von der gesetzgebenden einerseits, von der Rechtsprechung und Rechtskontrolle andererseits. Diese Frage der Organbildung ist für die Völkerrechtsgemeinschaft von grundlegender Bedeutung. Es ist ausgeschlossen, daß die Regierungen als solche die entscheidenden Faktoren im Völkerbunde bleiben; denn ihr Sinn und Wesen ist konzentrierte Macht. Und es ist ebenso ausgeschlossen, daß die Diplomaten die Träger des Völkerrechtsgedankens werden; denn ihre Bestimmung ist und bleibt die einseitige Interessenvertretung. Sondern es muß dafür gesorgt werden, daß eine Quelle echter, unbestochener

Gesetzgebung geschaffen werde: eine Völkervertretung; und daß, wie einst im Staat, so jetzt über den Staaten ein unabhängiges, allein vom Rechtsgedanken beherrschtes Richtertum gebildet werde. Nur dann kann der Gedanke des Schiedsgerichts je Wirklichkeit werden. Diese Organe müssen, um ein Wort der Frau v. Staël anzuwenden, gleichsam nur ihr himmlisches Teil sprechen lassen. In ihnen muß der „allgemeine Völkerwille“ zu einer alles andere beherrschenden, ja auslöschenden Kraft werden. Die volle Öffentlichkeit aller dieser Verhandlungen ist dafür Bedingung. Die geheime Diplomatie hat sich als der Fluch der alten Zeit erwiesen. Vielleicht kann dieser Fluch nicht ganz ausgerottet werden. Aber in das Völkerrecht, in seine Gesetzgebung wie in seine Rechtsprechung, darf der Geist der Diplomatie nicht hineinwirken. Er würde alles entstellen. Wenn für diese beiden Funktionen unabhängige Organe von hohem sittlichem Verantwortungsgefühl geschaffen sind, dann darf die Ausführung der Richtersprüche den vereinigten Regierungen übertragen werden. Aber die Regierungen dürfen in eigener Sache weder Regeln geben noch sie auf den konkreten Fall anwenden. Für die Exekutive gibt es keinen andern Träger als die einzelstaatlichen Gewalten. Für die Rechtsbildung und Rechtsprechung muß ein höheres Prinzip in Wirksamkeit gesetzt werden. —

Gegen all diese Hoffnungen und Entwürfe, ja gegen die Möglichkeit des Völkerrechts überhaupt, wird in der Regel der Einwand erhoben, daß keine Souveränität da sei, die diese überstaatliche Rechtsordnung garantieren könne. Es fehle an der überlegenen und allseitig anerkannten Zwangsgewalt.

In den Streitigkeiten der Völker sei jede Macht Partei; also könne sich keine zum Richter aufwerfen. Aber mit diesen Einwänden ist nur eine Schwierigkeit bezeichnet, keine Unmöglichkeit. Auch im inneren Leben ist die Staatsgewalt immer in Gefahr, Partei zu werden. Hier aber hat der Rechtsgedanke gesiegt, ja er trägt heute den Staat selber. Entsprechend muß der Rechtsgedanke im Völkerleben siegen. Er muß zu einer Großmacht werden neben den alten Großmächten. Das Weltgewissen muß so geläutert werden, daß gegen die ganze Menschheit kämpft, wer gegen das Recht kämpft. Ich weiß, daß ich hier von einem fernen Ziel rede und daß das Ganze als ein „Völkerbundroman“ erscheinen könnte. Gewiß, das Ganze ist eine ethische Idee, und manche sagen „nur Idee“. Doch sagen andre, daß allein Ideen die Welt bewegen. Aber es ist ja nicht einmal so, daß alles auf die Kraft des moralischen Druckes gestellt wäre. Die Interessen der Kulturvölker sind heut eng miteinander verflochten. Auch in dieser Interessenverflechtung liegt eine Macht. Sie kann in der Form des wirtschaftlichen Druckes und durch andre Strafformen wirksam gemacht werden. Und zuletzt bleibt der militärische Strafvollzug auf solidarischen Beschluß der rechts-erhaltenden Nationen. Denn der ewige Friede liegt so fern, wie die Sündlosigkeit aller Menschen. Aber es ist ein großer Unterschied, ob Kriege im Namen der Macht geführt werden oder im Namen des Rechts; ob sie von einem nationalen Einzelinteresse getragen sind, oder von dem solidarischen Kulturinteresse der Menschheit.“ Die Hauptsache ist, daß das Prinzip einmal erklärt werde. Dieses Prinzip aber wäre ausgesprochen, wenn je ein Friedensschluß zustande

käme im Sinne des Präliminarartikels, den Kant seinem Vertrage eines Ewigen Friedens vorausschickt:

„Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.“

III. Und damit, verehrte Versammlung, bin ich nach langen philosophischen Erörterungen mitten drin in den Fragen der unmittelbaren Gegenwart. Wir stehen, wenn nicht alle Zeichen trügen, vor der Pforte eines Völkerbundes, der von größerer realer Kraft sein kann, als der vor dem Krieg begründete Schiedsgerichtshof im Haag. Aber das ist im voraus gewiß, daß ein solcher Bund anfangen muß mit der Beseitigung der alten Feindschaften, mit dem ehrlichen Bekenntnis zum Rechtsgedanken, nicht aber mit der bloßen Fortsetzung alter Freundschaften und Interessengemeinschaften.

Wer die vier Kundgebungen liest, die der Präsident Wilson im Laufe des Jahres 1918 (8. Januar, 11. Februar, 4. Juli und 27. September) zu dieser Frage erlassen hat, der muß fühlen, daß in ihnen alte hohe Gedanken der deutschen Philosophie fortklingen, Gedanken, die uns im Lande Kants und Fichtes nicht fremdartig sein können. Wir bekennen feierlich: Als alle in der Welt auf dem Boden des Imperialismus standen, haben auch wir bei unserer gefährdeten geographischen Lage nicht anders gekonnt, als uns auf diesen Boden zu stellen; — nach dem alten Wort des Machiavelli: „Eine selbstlose Macht, die zwischen ehrgeizigen Mächten steht, mußte schließlich zugrunde gehen.“ Durch die Schicksale dieses Krieges haben alle umgelernt, nicht nur die Deutschen. Schuld und Gegenschuld sind auf allen Seiten gleichmäßig verteilt. Es ist nicht die Stunde, in der Vergangenheit zu forschen und über sie zu

rechten. Eine neue Weltepoche ist unter dem Getöse der Waffen angebrochen: ihr wollen wir mit männlich festem Entschluß entgegengehen. Eine neue Welt soll sich auf reinem Grund erheben. Hat doch der reine Wille zur Wahrhaftigkeit den Fluch selbst vom Hause der Atriden genommen.

Unter den 14 Punkten des Präsidenten Wilson, auf Grund deren die Friedensbesprechungen eingeleitet worden sind, lautet der letzte: „Es muß eine allgemeine Vereinigung der Nationen mit bestimmten Vertragsbedingungen gebildet werden, zum Zwecke der gegenseitigen Garantieleistung für die politische Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der großen sowie der kleinen Nationen.“ Wir begrüßen dieses Wort als die Botschaft einer neuen Zeit. Es ist in ihr ausgesprochen, daß die Gegenseitigkeit die Grundlage der neuen Garantien sein solle. Nicht anders hat bei uns Fichte „das höchste Rechtsgesetz“ formuliert: „Jeder beschränke seine Freiheit so, daß neben ihm alle übrigen auch frei sein können.“ Mit anderen Worten: Der Wille zum Recht ist nicht denkbar ohne einen im Kern sittlichen Akt der Selbstbeschränkung. Wir finden diesen Willen zum Recht in den weiteren Worten des Präsidenten: „Was wir erstreben, ist die Herrschaft des Rechts, gegründet auf die Zustimmung der regierten Völker und aufrechterhalten durch die organisierte öffentliche Meinung der Menschheit.“ Wenn aber der Präsident in einer späteren Rede hinzugefügt hat, der Völkerbund könne jetzt nicht gebildet werden, denn „wenn er jetzt gebildet würde, wäre er nur ein neues, auf die gegen den gemeinsamen Feind vereinigten Nationen beschränktes Bündnis“, so antworten wir: Jetzt oder nie, durch diesen Frieden oder nie muß der

Völkerbund geschlossen werden. Denn jetzt eben muß der Friede zeigen, daß der ernste Wille zu einem neuen Stil der Politik im Wachsen ist. Sollten nicht bei gerechter Beurteilung die beiderseitigen Leiden ein gemeinsames Band schlingen können? Sollte nicht der Hunger, der das deutsche Volk verwüstet hat, die Taten unsrer Armeen ausgleichen, die das französische Land verwüstet haben? Sollten nicht die Rüstungen aller gegen einen die Härten des Unterseebootkrieges entschuldbar machen? Aber genug vom Vergangenen! Wir wollen nicht richten, damit wir nicht gerichtet werden. Es gibt keine Schuld da, wo gewaltige Spannungen der Welt sich entladen, die weder der einzelne noch ein ganzes Volk bewußt zu lenken vermag. — Das Wetter ist vorbei, die Wogen ebnen sich zu guter Fahrt. Die Welt liege noch einmal rein und jung vor uns! Der Glaube der Völker hüben wie drüben klammert sich an diese Hoffnung. —

Und was ist geschehen, um diese Hoffnung zu verwirklichen? Wir haben einen Vertragsentwurf für einen Völkerbund gelesen, der seine Spitze einseitig gegen Deutschland richtet. Wir sehen in ihm nur das alte vielköpfige Haupt der Entente, wir fühlen in ihm nicht das Herz der Menschheit schlagen. Wir lesen von einem Vollzugsrat, der aus den Vertretern der 5 Großmächte der Entente bestehen soll, und die Delegierten der 14 vertragschließenden Parteien sollen Vertreter von 4 anderen Staaten hinzuwählen. Die Zulassung weiterer Nationen zum Bunde hängt von einer Einladung ab und muß von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Staaten gutgeheißen werden.

Wir können in diesem Plan die Verwirklichung des allgemeinen Rechtsgedankens nicht erkennen. Er

bedeutet ein Bündnis, keinen Bund in jenem höchsten umfassenden Sinne. Drei Punkte sind es, an denen wir von unserm Leitgedanken aus Anstoß nehmen müssen. Zuerst die Träger dieses Bundes: es sind die Regierungen der Großmächte selbst: sie werden die vertragschließenden Parteien genannt. Regierungen sind nicht die Völker. Sie sind verfassungsmäßige Organe der Machtpolitik. Sie werden dem alten Machtziel folgen; ihre Beglaubigung erstreckt sich nicht auf die Schaffung eines allgemeinen, Rechtswillens über den Interessen. Das zweite hängt damit zusammen: der Vollzugsrat tritt einseitig in den Vordergrund. In einer Rechtsgemeinschaft aber ist die vollziehende Gewalt das letzte. Wir vermissen das gesetzgebende Staatenparlament, das echte, unbestochene Organ des allgemeinen Völkerwillens. Die Legislative muß vorausgehen, wenn der Vollzug nicht unter dem Zufall politischer Gelegenheiten stehen soll. Und endlich das dritte: die Einladung liegt in der Willkür des engeren Völkerbundes, d. h. der alten Entente. Das alles ist kein Vertrag aller mit allen, wie ihn das Naturrecht (das von Natur Gerechte) fordert; es ist kein gleichberechtigtes Zusammentreten der Kulturstaaten zu einem Gesellschaftsvertrag der Nationen, sondern ein Kreis der Erwählten, dem die Verworfenen rechtlos gegenüberstehen, bis man sie ruft. Und wird man sie jemals rufen?

Aber vielleicht liegt die Schuld bei uns. Vielleicht hat Deutschland nicht deutlich genug erklärt, daß es ein echtes und rechtes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft sein will. Der Vielverleumdete wird schließlich scheu und zweifelt an dem guten Willen eines Kreises, von dem er in keiner Lebensäußerung und in keiner seiner Verzweiflungen verstanden

wurde. Wohlan, verehrte Versammlung: räumen wir dieses Hindernis hinweg! Erklären wir, daß wir mit ehrlicher Gesinnung in den Kreis ehrlicher Rechtsgenossen treten wollen! Ergreifen wir die Hand nicht nur, die von Amerika sich hob, sondern strecken wir sie entgegen und rufen wir in die Welt, daß auch wir ein Rechtsgewissen haben. Auch unser Volk hat sich einen hellen Funken jener freien Rechtsgesinnung bewahrt, deren Feuer einst von Rousseau, Kant und Fichte angezündet wurde. Auch wir kennen unsre Pflichten, auch wir vertreten unsre Rechte. Wir wissen, was von uns gefordert wird, und daß wir Selbstbeschränkung üben müssen. Wir wissen nicht minder, daß wir im Namen des Rechtes fordern dürfen, und daß Selbstbehauptungswille kein Unrecht, sondern ein Unrecht ist. Diese unsre Stimme möge die Welt hören. Es ist die Stunde, in der die Kraft des Geistes wieder wirken darf. Wir haben den Kampf um die Macht beendet; wir führen den Kampf, der selbst das höchste und letzte Recht ist: den Kampf ums Recht. —

Drei Fragen sind es, die wir von diesem Boden aus an den „Völkerbund“ der Entente richten müssen:

Die erste: Entspricht es der Gerechtigkeit, während alle Nationen, große und kleine, bei der Neuordnung der Dinge ihre nationalen Ansprüche befriedigen können, allein dem deutschen und dem deutsch-österreichischen Volke die frei begehrte nationale Vereinigung zu versagen? Muß nicht die Lehre vom Selbstbestimmungsrecht der Kulturvölker auch auf diesem Gebiet angewandt werden? — Ich schweige davon, ob es der Rechtsidee gemäß-ist, wenn die Entente im Osten die Polen auf uns hetzt, um ein Gebiet von zwar gemischter Bevölkerung, aber unzweifel-

hafter deutscher Kultur wie einen Raub beiseite zu zu bringen, ehe die Friedensverhandlungen noch angefangen haben.

Die zweite Frage: Entspricht es gegenseitiger Gerechtigkeit, daß unsre Gefangenen, zum Teil unter unwürdigen Umständen, im fremden Lande festgehalten werden, während wir die fremden Gefangenen längst ausgeliefert haben? — Ich schweige davon, daß sie wie Sklaven zum Aufbau zerstörter Gebiete gezwungen werden sollen — ein Gedanke, den man schon seit Jahrhunderten unter zivilisierten Völkern nicht mehr gekannt hat.

Endlich die dritte Frage: Entspricht es der Gerechtigkeit, wenn uns unsre Kolonien genommen werden, die wir durch unsre Arbeit veredelt, mit unserm Heldenblut verteidigt haben? — In Artikel 19 der Verfassung des sogen. Völkerbundes ist die Rede von „Kolonien und Gebieten, die infolge des jüngsten Krieges nicht mehr unter der Souveränität der Staaten stehen, die sie früher verwaltet haben“. Und es folgen dann gewundene Worte, aus denen man bei deutlichem Hinsehen nichts anderes herauslesen kann, als wiederum eine imperialistische Machtvergrößerung Englands und Japans.

Verehrte Anwesende! Ich frage, ob der hohe Name des Völkerbundes wie schon so oft in der Geschichte nur zum Deckmantel dienen soll, um gierige Machtgelüste mit dem Schein des Rechten zu befriedigen? Dann haben wir mit diesem Völkerbund nichts zu tun. Das deutsche Volk ist ein Volk der Ideen. Die Ideen sind ihm zu gut, um sie als Mittel einer Annexionspolitik zu mißbrauchen. Auf solchem Boden der Gewalt wächst das Vertrauen und der Friede nicht.

Ich schweige davon, schon weil es für den Deutschen zu schmerzlich ist, daran zu denken, ob die Waffenstillstandsbedingungen, die man uns von Monat zu Monat auferlegt hat, geeignet waren, eine Saat des Vertrauens zu säen; ob nicht vielmehr aus solchen Erlebnissen eines Volkes in einer Stunde, in der es wehrlos war, der ritterliche Geist gekränkten Rechtsgefühls hervorgehen muß; ob das Gedächtnis solchen Unrechts nicht die Jahrhunderte überleben muß, wie Ludwigs XIV. Taten noch heut in Deutschland unvergessen sind?

Ich schweige von alledem, weil ich nicht von dem Recht der Rache reden will, sondern vom Verstehen. Man hüte sich, in uns die ungeheure Kraft verletzten Rechtsbewußtseins wachzurufen! Man gebe uns vielmehr den Beweis eines neuen Geistes, und man wird bei uns den reinen Willen zur treuen Mitarbeit finden. Helfen Sie, hochverehrte Anwesende, in einer entscheidenden Stunde, daß dieser Geist geboren werde. Bekennen Sie sich durch Annahme der Entschließung, die Ihnen unterbreitet werden wird, zu dem echten Völkerbund, der aus dem Rechtsgedanken folgt. Lassen Sie in diesem feierlichen Augenblick in uns nichts anderes lebendig sein als das große Weltgewissen, das sich vor den Völkern und der Zukunft verantwortlich fühlt. Und geben Sie dadurch von neuem Ausdruck dem deutschen Glauben an die weltgestaltende Macht der Idee, eingedenk der Worte Fichtes: „Wo die göttliche Idee rein und ohne Beimischung des natürlichen Antriebes ein Leben gewinnt, da baut sie neue Welten auf, auf den Trümmern der alten. Alles Neue, Große und Schöne, was von Anbeginn der Welt an in die Welt gekommen, und was noch bis an ihr Ende in sie

kommen wird, ist in sie gekommen und wird in sie kommen durch die göttliche Idee, die in einzelnen Auserwählten teilweise sich ausdrückt." Der Augenblick ist da, um zu beweisen, daß das deutsche Volk auch heute noch zu den auserwählten Trägern der Idee gehört.

EntschlieÙung.

Die akademische Jugend Leipzigs fordert, daÙ die Neuordnung der Völkergemeinschaft auf dem Boden des Rechtsgedankens erfolge. Sie versteht unter dem Rechtsgedanken im AnschluÙ an die Lehren der großen Philosophen aller Länder, insbesondere in Anlehnung an die in Deutschland lebendige Tradition von Kant und Fichte die gegenseitige gleichmäÙige Anerkennung gültiger Freiheitssphären nach festen Regeln und die sittliche Selbsteinschränkung aller darüber hinausgehenden Machtansprüche. Diese Idee, die im inneren Leben der Staaten längst anerkannt ist, soll auch im Leben der Völker zu einer Großmacht werden dadurch, daÙ sie in die Gesinnung der politisch Handelnden eingreift und eine unüberwindliche Schranke gegen jede Art von Imperialismus aufrichtet. Aus der Gesinnung sollen Einrichtungen und übernationale Organe hervorgehen, deren höchste Richtschnur nicht im politischen Egoismus, sondern in jenem Rechtsgedanken gelegen ist.

Die akademische Jugend sämtlicher Leipziger Hochschulen wendet sich daher an die Jugend aller Länder mit dem Aufruf:

Erfüllt Euch gleich uns mit dem Glauben an einen Zustand internationaler Gerechtigkeit und mit dem Willen, ihn durch die Tat herbeizuführen! Die Koalitionen dieses Krieges dürfen nicht verewigt werden. Der ZusammenschluÙ einer Gruppe von Völkern auf Grund einseitiger Interessengemeinschaft verdient nicht den hohen Namen eines Völkerbundes. Auf die Anerkennung der Menschenrechte folge die Anerkennung freier und gleicher Völkerrechte. Der Völkerbund bedeute die rechtliche Gleichstellung aller Kulturenationen, die Achtung ihres Selbstbestimmungsrechts und die Möglichkeit ihrer freien Mitwirkung bei der Bildung der gesetzgebenden Behörde des Völkerbundes, seines Schiedsgerichts und seines ausführenden Rates. Vereint Euch mit uns zur Schöpfung eines übernationalen gemeinsamen Willens, der eine neue Epoche der Völkergemeinschaft heraufführe, eine Epoche, in der die Völker Ziel der Politik sind, nicht Mittel; eine Epoche der Ideen, nicht der Waffen!

**Deutschnationaler Verband der Studierenden,
Studentische Ortsgruppe der deutschen Volkspartei,
Studentische Ortsgruppe der Zentrumsparlei,
Demokratischer Studentenverein,
Sozialistischer Studentenbund.**